

## Errichtung des Kriegsblindenfonds für die österreichischen Staatsangehörigen der gesamten bewaffneten Macht.

Wien, 2. Oktober.

Im amtlichen Teile der „Wiener Zeitung“ wird heute das Statut des Kriegsblindenfonds für die österreichischen Staatsangehörigen der gesamten bewaffneten Macht kundgemacht. In der Einleitung dazu wird auf die privaten Sammlungen für die im Kriege erblindeten Soldaten hingewiesen und festgestellt, daß ein großer Teil der dabei aufgebrauchten Mittel, insbesondere das Erträgnis der diesem Zwecke gewidmeten Veranstaltung der „Neuen Freien Presse“ dem Minister des Innern zur freien Verfügung innerhalb des Sammelzweckes übergeben worden ist.

### Die Sammlung der „Neuen Freien Presse“ für die im Felde erblindeten Angehörigen des Heeres.

Die Kundmachung in der „Wiener Zeitung“ lautet: „Auf Anregung und mit tatkräftiger Unterstützung patriotisch gesinnter Förderer der Hilfsaktion für unsere heldenmütigen Vaterlandsverteidiger wurden zahlreiche Sammlungen für die im Kriege erblindeten Angehörigen unserer bewaffneten Macht eingeleitet. Ein großer Teil der dabei aufgebrauchten Mittel, insbesondere das Erträgnis der diesem Zwecke gewidmeten Veranstaltung der „Neuen Freien Presse“, ist dem Minister des Innern zur freien Verfügung innerhalb des Sammelzweckes übergeben worden.“

In der doppelten Absicht, einerseits eine vom Staate verschiedene vermögensfähige juristische Person als Eigentümer dieser Mittel zu schaffen, andererseits den an dieser Widmung hervorragend beteiligten Patrioten sowie erfahrenen Kennern des Blindenwesens Gelegenheit zur Mitwirkung bei der Verwaltung dieser Mittel zu geben, hat der Minister des Innern aus den ihm übergebenen Vorschlägen einen Fonds gebildet, der den Namen: „Kriegsblindenfonds für die österreichischen Staatsangehörigen der gesamten bewaffneten Macht“ (Adresse: Kriegsblindenfonds, Wien, Ministerium des Innern) führen soll, und hat zur allgemeinen Richtschnur für Bestand und Tätigkeit dieses Fonds das nachfolgende Statut erlassen, nach welchem die Verwaltung des Fonds einem Kuratorium übertragen wird.

Die Vorbereitungen zur Bildung dieses Kuratoriums sind bereits beendet und dessen Konstituierung wird in nächster Zeit erfolgen. Damit erscheint die Bürgschaft für eine zweckentsprechende und gerechte Verwendung der hochherzigen Spenden zu Ruh und Frommen der Bedauernswertesten unter den Opfern des Krieges gegeben.

### Das Statut.

§ 1. Aus den dem k. k. Minister des Innern zur Verfügung gestellten Ergebnissen von Sammlungen wird ein Kriegsblindenfonds für die österreichischen Staatsangehörigen der gesamten bewaffneten Macht gebildet, der juristische Persönlichkeit besitzt und seinen Sitz in Wien hat.

§ 2. Zweck des Fonds ist die Verbesserung des Loses der infolge des Krieges erblindeten österreichischen Staatsangehörigen der gesamten bewaffneten Macht, insbesondere durch:

1. geistige Ausbildung;
2. Unterweisung für eine berufsmäßige Beschäftigung;
3. Förderung in der Ausübung eines Berufes, insbesondere Ausrüstung mit Arbeitsbehelfen und Beschaffung von Arbeitsgelegenheiten;
4. Unterbringung und Versorgung der auf Anhaltspflege Angewiesenen;
5. fallweise persönliche Unterstützungen.

§ 3. Die Mittel des Fonds sollen nicht bloß durch den Ertrag seines Vermögens, sondern auch durch den Zufluß weiterer Spenden vermehrt werden. Für die Zwecke des Fonds soll auch das Stammvermögen derselben, und zwar in der Art herangezogen werden, daß es nach Einnahme mit Erfüllung der Aufgabe des Fonds erschöpft wird.

### Das Kuratorium.

§ 4. Der Fonds wird durch ein Kuratorium und einen Vorstand verwaltet.

Je ein Mitglied des Kuratoriums wird vom k. und k. Kriegsminister, vom k. k. Minister für Landesverteidigung und von der Bundesleitung der Österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuze entsendet. Die übrigen Mitglieder des Kuratoriums, deren Anzahl nicht beschränkt ist, werden vom k. k. Minister des Innern aus den Kreisen derer berufen, die sich um das Blindenwesen oder die Kriegsfür-

sorge verdient gemacht haben oder auf diesen Gebieten oder dem des Sittungswesens Erfahrungen besitzen. Hierbei sind jene im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder besonders zu berücksichtigen, in denen zweckverwandte Einrichtungen und Widmungen bestehen, die dem Kriegsblindenfonds“ angeschlossen wurden.

§ 5. Die Funktionsdauer des Kuratoriums beträgt drei Jahre vom Tage der Konstituierung. Die ausscheidenden Mitglieder können wieder ernannt werden.

§ 6. Vorsitzender des Kuratoriums ist der jeweilige k. k. Minister des Innern. Dieser bestellt auf die Dauer eines Jahres zwei Mitglieder des Kuratoriums zu seinen Stellvertretern. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter bilden den Vorstand des Fonds.

§ 7. Die Mitgliedschaft im Kuratorium ist ein Ehrenamt.

§ 8. Das Kuratorium tritt über Einberufung eines der Mitglieder des Vorstandes zu Sitzungen zusammen. Es ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des den Vorsitz führenden Vorstandes den Ausschlag.

§ 9. Dem Kuratorium obliegt insbesondere:

1. die Aufstellung und jeweilige Ergänzung des Programms für die Betätigung des Fonds;
2. die Verfügung über die Fondsmittel, soweit sie die dem Vorstande erteilte beschränkte Vollmacht überschreitet;
3. die Prüfung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes;
4. die Beschlußfassung über Änderungen des vorliegenden Statuts sowie über die Auflösung des Fonds und über die Modalitäten derselben.

Beschlüsse über die unter Punkt 4 genannten Gegenstände bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums, der Mehrheit von mindestens drei Viertel der Anwesenden und der Zustimmung des Vorsitzenden des Kuratoriums.

§ 10. Der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein erster oder zweiter Stellvertreter führen die laufenden Geschäfte; nach außen ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt, den Fonds zu vertreten. Insbesondere obliegt dem Vorstande:

1. nach Ablauf jedes Kalenderjahres einen Tätigkeitsbericht sowie die Jahresrechnung zu verfassen und beides innerhalb der ersten drei Monate des folgenden Jahres dem Kuratorium vorzulegen;
2. dem Kuratorium die erforderlichen Anträge und Vorschläge zu erstatten;
3. die Beschlüsse des Kuratoriums in Wirksamkeit zu setzen, sofern sie nicht vom Vorsitzenden im Interesse des Fonds sistiert wurden;
4. über Fondsmittel innerhalb der vom Kuratorium erteilten beschränkten Vollmacht frei zu verfügen.

§ 11. Urkunden, durch welche für den Fonds Pflichten begründet werden sollen, bedürfen der Fertigung zweier Vorstandsmitglieder. Die Vertretung des Fonds im gerichtlichen und im Administrativverfahren sowie seine Rechtsberatung obliegt der k. k. Finanzprokuratur in Wien.

§ 12. Die Barmittel und Wertpapiere des Fonds werden bei der k. k. Postsparkasse hinterlegt.

§ 13. Der Vorstand kann sich bei Besorgung der laufenden Geschäfte der Beamten bedienen, die der k. k. Minister des Innern hierzu bestimmt.

Dem Kuratorium werden zu seiner Tätigkeit die erforderlichen Anstaltsräume im Ministerium des Innern zur Verfügung gestellt.

§ 14. Der Fonds wird durch Beschluß des Kuratoriums aufgelöst, sobald seine Aufgabe gänzlich erfüllt ist.

Die in diesem Zeitpunkte noch vorhandenen Mittel sind einem verwandten Zwecke der Fürsorge für Krieger zuzuwenden.